Regierungsratsbeschluss vom 06. Mai 2014

Tarifvertrag betreffend Entschädigung von Primär- und Sekundärtransporten sowie des Notarztes zwischen der Sanität Basel, vertreten durch das Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt, und den durch tarifsuisse ag Solothurn vertretenen Versicherern vom 15. Januar 2014; Vertragsgenehmigung, motiv. Beschluss **P140510**

1. Der Regierungsrat genehmigt den Tarifvertrag betreffend Entschädigung von Primär- und Sekundärtransporten sowie des Notarztes zwischen der Sanität Basel, vertreten durch das Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt, und den durch tarifsuisse ag vertretenen Versicherern vom 15. Januar 2014 rückwirkend per 1. Januar 2014.
2. Dem Lauf der Beschwerdefrist und einer allfälligen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht gegen Ziff. 1 hiervor wird gestützt auf Art. 55 Abs. 2 VwVG die aufschiebende Wirkung entzogen.
3. Die Verfahrenskosten betragen pro Parteiseite des Tarifvertrages Fr. 75.

Begründung
Das Gesundheitsdepartement hat den Tarifvertrag betreffend Entschädigung von Primär- und Sekundärtransporten sowie des Notarztes zwischen der Sanität Basel, vertreten durch das Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt, und den durch tarifsuisse ag vertretenen Versicherern vom 15. Januar 2014 geprüft und diesen als rechtmässig, wirtschaftlich und mit dem Gebot der Billigkeit übereinstimmend beurteilt. Aus diesem Grund hat der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, als zuständige Kantonsregierung gemäss Art. 46 Abs. 4 KVG, diesen genehmigt.

STAATS-KANZLEI BASEL-STADT